

Schuldet der TGA-Planer eine Leerrohrplanung

Aufsatz von WRD Berlin, RA Hendrik Bach

Wir werden häufig von TGA-Planern gefragt, ob die Anfertigung von Leerrohrplänen vertraglich geschuldet ist und falls ja, ob hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt werden kann.

Der überwiegende Teil aller Elektroleitungen wird im Regelfall auf der Rohbetondecke unterhalb des Estrichs verlegt. Wird diese Installationsart gewählt, müssen lediglich die vertikal verlaufenden Leitungen „in die Wand gebracht werden“. Auch hierfür sind Leerrohre nicht zwingend notwendig. Für die Verlegung von Elektroleitungen im Mauerwerk gibt es die Möglichkeit des sogenannten „Schlitzens“. Beim Bauen mit Ortbeton oder im Beton-Fertigteilen können die Leitungen unter Putz direkt auf dem Beton verlegt werden. Dies bedingt allerdings ein Verputzen der Wände. Das Verlegen von Leitungen in Leerrohren dient der meist Komforthöhung (man kann nachträglich noch Leitungen einziehen oder austauschen). Es basiert auf einer Entscheidung des Auftraggebers, der unter mehreren verschiedenen technischen Möglichkeiten eine auswählt, die beim TGA-Planer einen deutlich höheren Arbeitsaufwand verursacht als andere technische Möglichkeiten.

Die Rohbauer/Fertigteilhersteller verlangen nämlich für die Leerrohrverlegung exakte Pläne, in denen die Lage der Leerrohre und der gegebenenfalls einzubetonierenden Einbauteile maßlich angegeben ist.

WAS SAGT DIE HOAI?

Leerrohrpläne stellen keine Grundleistung des TGA-Planers im Rahmen der Leistungsphase 5 dar. Sie werden in der Anlage 14 zu § 53 Abs. 1 HOAI nicht erwähnt und finden sich auch nicht als besondere Leistung in der Anlage 2.

Dort gibt es unter Ziffer 2.11.4 als besondere Leistung lediglich den Punkt *„Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners ... auf Übereinstimmung mit der Planung“*.

Von Auftraggeberseite wird gelegentlich der Standpunkt vertreten, die genannten Leerrohrpläne würden im Grunde nur einen Teil der ansonsten als Grundleistung geschuldeten Anfertigung von Schlitz- und Durchbruchplänen ersetzen und seien daher im Auftrag enthalten und mit dem vertraglichen Honorar abgegolten.

Bei näherer Betrachtung stellt man jedoch fest, dass für die Verlegung von Elektroleitungen im Regelfall keine Schlitzpläne angefertigt werden müssen, weil sich dem ausführenden Elektriker die Lage der Schlitzlöcher ohne Weiteres aus den einschlägigen DIN-Vorschriften, hier insbesondere DIN 18015 Teil 3, ergibt.

Wenn eine Unterputz-Installation in Schlitzlöchern erfolgt, dann betritt der Elektriker einen fertig hergestellten Raum. Anhand des Meterrisses kann der Elektriker feststellen, wo die Oberkante Fertigfußboden liegt. Von da aus sind die Elektroleitungen in sogenannten Installationszonen horizontal und vertikal in der Wand zu verziehen. Anhand der eindeutigen Anweisungen in der DIN ist hierfür keine Schlitz-Planung mit genauen Maßangaben erforderlich.

Wenn also die Verlegung von Elektrokabeln keine Schlitzpläne angefertigt werden müssen, dann sind Leerrohrpläne keine „ersetzende besondere Leistung“, sondern etwas zusätzliches, was nicht an die Stelle einer ansonsten geschuldeten Grundleistung „Schlitzplanung“ tritt.

Dies ist auch der Standpunkt im Vergabehandbuch für freiberufliche Leistungen des Freistaates Bayern 2008, Stand März 2010, wo es heißt:

„Eine besondere Leistung im Sinne der HOAI kann vorliegen, wenn Leerrohrpläne genau zu vermaßen sind, z. B. im Zusammenhang mit Sichtmauerwerk/Sichtbeton/Fertigteilen oder für Anlagen zu erstellen sind, die von Dritten geplant werden (Lichtplaner, Zuleitungen für elektrische Antriebe usw.).“

Im Ergebnis schuldet der TGA-Planer innerhalb des vertraglichen Honorars Leerrohrpläne also nur dann, wenn dies entweder ausdrücklich vereinbart wurde oder sich die Erforderlichkeit von Leerrohrplänen eindeutig

aus den bei Vertragsabschluss bereits vorliegenden Planungsunterlagen/Baubeschreibungen etc. ergab, sodass von einer stillschweigenden Vereinbarung ausgegangen werden kann.

ANORDNUNGSRECHT DES AG?

Wenn dies nicht der Fall ist, dann stellt sich die Frage, ob der Auftraggeber berechtigt ist, das Erstellen von Leerrohrplänen durch den TGA-Planer einseitig anzuordnen.

Grundsätzlich ist hierzu festzustellen, dass das BGB-Werkvertragsrecht abweichend von der VOB/B kein einseitiges Anordnungsrecht des Auftraggebers kennt. Keine Vertragspartei ist befugt, den Vertrag einseitig zu ändern. Nach einer älteren BGH-Entscheidung kann allerdings auch bei einem BGB-Vertrag der Auftraggeber aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben heraus die Befugnis haben, eine zusätzliche notwendige Leistung einseitig anzuordnen (BGH, BauR 1996, 378).

Wenn der TGA-Planer seinerseits dem Auftraggeber ein Honorarangebot wegen der zusätzlichen Leerrohrplanung unterbreitet, etwa auf Basis des Zeitaufwandes zu einem angemessenen Stundenhonorar, ist der Auftraggeber im Hinblick auf das auch bei einem Planervertrag geltende Kooperationsgebot verpflichtet, dem Planer eine zusätzliche Vergütung zuzusagen. Verweigert der Auftraggeber jedoch eine zusätzliche Honorierung der zusätzlichen Leistung „Leerrohrplanung“, ist der Planer berechtigt, seinerseits die Leistung zu verweigern.

Nach der Änderung der HOAI 2009 ist es nicht mehr erforderlich, für besondere Leistungen vor der Ausführung eine Honorarvereinbarung abzuschließen. Der Ingenieur kann also trotz der Ablehnung der Honorarforderung durch den Auftraggeber die Leistung ausführen. Da eine Leistungsverweigerung das Vertragsverhältnis erheblich belastet, ist dies oft der bessere Weg.

VORLEISTUNGEN DES ARCHITEKTEN

Unabhängig hiervon sollte der TGA-Planer dem Auftraggeber mitteilen, welche planerischen Vorleistungen er seitens des Objektplaners benötigt. Wenn die Leerrohre, unter Putz-Dosen etc. maßgerecht in den Architektenplänen eingetragen werden sollen, benötigt der TGA-Planer hierzu Wandansichten in Form sogenannter Wandabwicklungen. Der TGA-Planer ist nicht verpflichtet, sich solche Wandabwicklungen selbst aus den Grundrissen und Schnitten des Objektplaners zu erstellen, um hierin anschließend die Leerrohre einzutragen.